

Gründung des Zweckverbands „Umgehungsstraße“ mit Beschluss der Verbandssatzung

Die Umgehungsstraße Städtedreieck wird laut Beschluss der drei Stadtratsgremien in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 24.04.2017 als Staatsstraße in Sonderbaulast geplant und gebaut. Von Seiten des Ministeriums und des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach besteht die Zusage, dass dieses Straßenbauprojekt in das kommunale Sonderbaulastprogramm aufgenommen werden kann. Die Höhe der Fördersumme wird mit Schaffung des Baurechts festgelegt.

Um die Sonderbaulastvereinbarung unterzeichnen zu können, ist es nötig, dass die drei Städte eine geeignete Organisationsform schaffen. Theoretisch sind zwei mögliche Organisationsformen denkbar, nämlich eine Zweckvereinbarung oder ein Zweckverband.

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung der drei Städte mit dem Ziel, dass eine Stadt die Planung und den Bau der Straße übernimmt, ist jedoch praktisch, politisch und organisatorisch kaum denkbar. Da die Aufgaben (siehe Sonderbaulastvereinbarung oder Zweckverbandssatzung §4) sehr umfangreich sind (beispielsweise Ausschreibung der Bauleistungen, Vergabe von Bauleistungen, Bauüberwachung, Grundstücksbeschaffung und evtl. Einleitung von Enteignungsverfahren, Vertretung vor Gericht, etc.) und die anderen beiden Städte durch Übertragung der Aufgaben kaum mehr Mitspracherechte haben, wird diese Variante von allen beteiligten Experten nicht favorisiert. Auch der lange Zeitraum der Maßnahme von bis zu 10 Jahren (ROV, Planfeststellungsverfahren mit evtl. anschließender gerichtlicher Überprüfung, Bau und abschließende Abrechnung der Kosten) spricht klar gegen eine Zweckvereinbarung.

Das Ministerium, das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, die Berater von Rödl & Partner, die drei Stadtverwaltungen und die Geschäftsstelle Städtedreieck empfehlen daher einen Zweckverband mit der Aufgabe „Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz“ zu gründen. Die vorgeschlagene Satzung liegt bei.

Sollte keine gemeinsame Organisationsform gefunden werden, ist die Unterzeichnung der Sonderbaulastvereinbarung nicht möglich und die Planung der Umgehung als Staatsstraße obsolet!

Der Zweckverband kann nur von den drei Kommunen gegründet werden, da es sich um ein kommunales Sonderbaulastprogramm handelt. Dies bedeutet, dass der Landkreis Schwandorf nicht Partner im Zweckverband ist, allerdings per Satzung beratend geladen wird und über den Planungs- und Realisierungsstand informiert wird. Die bereits mehrfach zugesagte Kostenübernahme eines Viertels der restlichen Kosten, welche nicht vom Freistaat Bayern übernommen werden, wird gesondert in einem Vertrag geregelt. Der mögliche Zweckverband wird hierfür einen Vertrag mit dem

Landkreis Schwandorf abschließen, insofern dieser vom Kreistag genehmigt wird. Dieser Vertrag wurde, wie die Zweckverbandssatzung, bereits von Rödl & Partner ausgearbeitet.

Die Änderungsanträge der gemeinsamen Sitzung vom 30.10.2018 in der Stadthalle Burglengenfeld - im Wortlaut:

- „1. Den jeweiligen Stadtratsgremien der drei beteiligten Städte bleiben die Entscheidungen über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und über die finale Trassenfestlegung vorbehalten.*
- 2. In § 17 Abs. 3 des Satzungsentwurfes wird klargestellt, dass der Geschäftsleiter des Zweckverbandes aus abgeordnetem Personal besteht.*
- 3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird festgelegt, dass der Verbandsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt.“*

- wurden von der Kanzlei Rödl & Partner in die Verbandssatzung eingearbeitet (Punkt 1 in §10 Abs. 4; Punkt 2 in §17 Abs. 3; Punkt 3 in §18 Abs. 2).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Zweckverband „Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz“ zu gründen.

Die Zweckverbandssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.